



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über die Förderbeiträge für Beratungen in Energie- und Umweltmanagement

vom 23. März 2017

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 85 Abs. 2, 160 und 176 Abs. 2 der Kirchenordnung¹,
beschliesst:

Die Synode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn stimmte im Jahre 2010 der Errichtung eines «Fonds für Energieberatungen» zu. Am 7. Dezember 2016 beschloss sie, diesen Fonds zu einem «Fonds für Beratungen in Energie- und Umweltmanagement» auszubauen.

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Förderbeiträge des evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura (Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn) für Beratungen in Energie- und Umweltmanagement seiner Kirchgemeinden.

Art. 2 Förderfonds

¹ Der «Fonds für Energieberatungen» wird zu einem «Fonds für Beratungen in Energie- und Umweltmanagement» (Förderfonds) erweitert.

² Die Synode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn beschliesst über die Alimentierung des Förderfonds.

¹ KES 11.020.

Art. 3 Unterstützte Vorhaben

¹ Kirchgemeinden erhalten auf Gesuch hin aus dem Förderfonds Unterstützung für Beratungen zur Umsetzung eigener ökologischer Massnahmen.

² Folgende Vorhaben können nach Massgabe der Artikel 8 bis 11 unterstützt werden:

- a) Energieberatungen und Erstellen von Energiekonzepten;
- b) Beratungen und Abklärungen im Hinblick auf die Einführung eines systematischen Umweltmanagements («Grüner Güggel»).

Art. 4 Förderbeiträge

¹ Förderbeiträge werden nur einmalig gewährt.

² Sie sind nicht rückzahlungspflichtig. Vorbehalten bleibt die Rückzahlung wegen zweckwidriger Verwendung.

³ Förderbeiträge für Energieberatungen und für die Erstellung von Energiekonzepten werden nach folgenden Gebäudetypen im Eigentum der Kirchgemeinde geleistet:

- a) Dienstwohnungen (Wohn- und Amträume)²;
- b) Kirchgemeindehäuser (inkl. Verwaltungsgebäude und Gebäude mit gemischter Nutzung);
- c) Kirchen.

⁴ Beiträge für mehrere Gebäudetypen können dabei kumuliert werden.

⁵ Zudem werden Förderbeiträge für Prozessberatungen im Hinblick auf die Einführung eines systematischen Umweltmanagements gewährt.

*II. Zuständigkeiten***Art. 5 Entscheid**

¹ Die Organisation «oeku Kirche und Umwelt» (Organisation «oeku») entscheidet über das Beitragsgesuch gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge.

² Einzelne Wohnungen sollten im Rahmen einer ganzheitlichen Gebäudeanalyse betrachtet werden.

Art. 6 Verwaltung des Förderfonds

- ¹ Der Bereich «Zentrale Dienste» verwaltet den Förderfonds.
- ² Er löst die Auszahlung der Förderbeiträge auf Antrag der Organisation oeku und nach Eingang einer Zahlungsanweisung des Bereichs «Gemeindedienste und Bildung» aus.

Art. 7 Kommunikation

- ¹ Die Organisation oeku macht die Kirchgemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kommunikationsdienst der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn auf den Förderfonds aufmerksam.
- ² Sie führt begleitend regionale Informationsveranstaltungen für die Kirchgemeinden durch.

*III. Voraussetzungen für Förderbeiträge***Art. 8 Kantonale Förderbeiträge**

Sieht der Kanton die Möglichkeit von Förderbeiträgen vor, so werden aus dem Fonds nur Beiträge gewährt, wenn ein kantonaler Entscheid vorliegt.

Art. 9 Energieberatung und -konzepte

- ¹ Gebäude, für die ein Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK® Plus) erstellt werden kann, analysiert eine anerkannte GEAK-Expertin oder ein anerkannter GEAK-Experte³ mindestens nach dem «Pflichtenheft GEAK® Plus»⁴.
- ² Gebäude, für die kein GEAK® Plus erstellt werden kann (z.B. Kirchen), analysiert die zuständige öffentliche regionale Energieberatungsstelle⁵ mindestens nach dem kantonalbernerischen «Pflichtenheft Grobanalyse»⁶.
- ³ Die Analyseverpflichtung nach diesem Artikel besteht unabhängig vom Baujahr des betreffenden Gebäudes.

Art. 10 Bericht

- ¹ Das Ergebnis der Analyse nach Artikel 9 wird in einem schriftlichen Bericht festgehalten.

³ GEAK-Expertenliste siehe www.geak.ch.

⁴ Siehe www.geak.ch.

⁵ Liste der kantonalen Energieberatungsstellen: www.bfe.admin.ch/dossiers/00677.

⁶ www.bve.be.ch/bve/de/index/energie/energie/foerderprogramm_energie/beratung/grobanalyse.html.

² Der Bericht beinhaltet nebst den Gebäudedaten und dem aktuellen Energieverbrauch eine Beschreibung des baulichen Zustandes, des aktuellen Energieverbrauchs und des Ist-Zustandes von Gebäudehülle, Gebäudetechnik und -nutzung.

³ Art und Umfang der Sanierungsvarianten müssen beschrieben sein.

⁴ Im Bericht sind zudem auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse geeignete Massnahmen zu empfehlen und das weitere Vorgehen vorzuschlagen.

Art. 11 Umweltmanagement

¹ Das Umweltmanagement zielt auf eine Verbesserung der Umweltleistung einer Kirchgemeinde, insbesondere in den Bereichen Energie, Wasser, Einkauf bzw. Beschaffung, Abfall sowie Vielfalt von einheimischen Pflanzen und Tieren.

² Der Kirchgemeinderat muss die Einführung eines systematischen Umweltmanagements formell beschlossen haben.

³ Die Kirchgemeinden bezeichnen für ihre Umweltarbeit vor Ort Verantwortliche und legen in Zusammenarbeit mit anerkannten Fachpersonen (z.B. Absolventinnen und Absolventen des oeku-Lehrganges «Kirchliches Umweltmanagement») inhaltliche Schwerpunkte fest.

⁴ Die erarbeiteten Ziele und Massnahmen werden in einem Umweltprogramm festgelegt.

IV. Beitragshöhe

Art. 12 Grundsatz

Der Förderbeitrag für Energieberatungen, die Erstellung eines Energiekonzepts oder für Beratungen im Hinblick auf die Einführung eines systematischen Umweltmanagements deckt grundsätzlich jenen Kostenanteil, der unter Ausschöpfung kantonaler Fördermöglichkeiten bei der Kirchgemeinde anfällt.

Art. 13 Maximalbetrag

Der Förderbeitrag für die Prozessberatung im Hinblick auf die Einführung eines systematischen Umweltmanagements beträgt höchstens Fr. 4'000 pro Kirchgemeinde.

V. Verfahren

Art. 14 Beitragsgesuch

¹ Die Kirchgemeinde sendet das Gesuch um Förderbeiträge an die Organisation oeku⁷, unter Verwendung deren Antragsformulars⁸.

² Sie reicht das Beitragsgesuch ein, bevor das unterstützte Vorhaben (Art. 3) in Auftrag gegeben wird. Eine rückwirkende Genehmigung ist ausgeschlossen.

³ Die Organisation oeku bestätigt der Kirchgemeinde den Eingang des Beitragsgesuchs.

Art. 15 Prüfung

¹ Die Organisation oeku prüft, ob das Beitragsgesuch vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sowie mit den erforderlichen Beilagen versehen ist.

² Sieht der Kanton die Möglichkeit von Förderbeiträgen vor, so bezieht sie den kantonalen Entscheid in ihre Prüfung ein.

³ Sie nimmt eine inhaltliche Prüfung des Beitragsgesuchs vor.

Art. 16 Entscheid

¹ Die Organisation oeku entscheidet über das Beitragsgesuch gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung.

² Sie teilt der gesuchstellenden Kirchgemeinde ihren Entscheid mit. Über eine Ablehnung des Gesuchs informiert sie schriftlich und mit entsprechender Begründung.

³ Die Organisation oeku stellt eine Kopie des Entscheides dem Bereich «Gemeindedienste und Bildung» zur Kenntnisnahme zu.

Art. 17 Auszahlung

¹ Die Auszahlung des Förderbeitrages kann nur erfolgen, wenn die Kirchgemeinde der Organisation oeku folgende Unterlagen zugestellt hat:

- a) Abschlussrechnung und schriftlicher Bericht (Art. 10) bei Förderbeiträgen für die Energieberatungen oder die Erstellung von Energiekonzepten;
- b) vom Kirchgemeinderat schriftlich bestätigtes Umweltprogramm (Art. 11 Abs. 4) bei Förderbeiträgen im Hinblick auf die Einführung eines systematischen Umweltmanagements.

⁷ Adresse: oeku Kirche und Umwelt, Postfach, Schwarztorstrasse 18, 3001 Bern.

⁸ Unter www.oeku.ch abrufbar.

² Förderbeiträge werden ausschliesslich und direkt an die im Beitragsgesuch bezeichnete Rechnungsstelle der Kirchgemeinde ausbezahlt.

VI. Rückzahlungsverpflichtung

Art. 18 Zweckwidrige Verwendung

Die Kirchgemeinde ist zur unverzüglichen Rückerstattung des ausbezahlten Förderbeitrags verpflichtet, wenn sie ihn nicht für ein Vorhaben nach Artikel 3 verwendet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 19 Geltungsdauer

¹ Förderbeiträge können auch noch nach abgeschlossener Äufnung des Fonds zugesprochen werden.

² Das Förderprogramm erlischt, wenn alle Fondsgelder ausbezahlt sind. Der Bereich «Gemeindedienste und Bildung» erstattet dem Synodalrat über die vollständige Auszahlung Meldung.

Art. 20 Vollzug

Der Bereich «Gemeindedienste und Bildung» schliesst mit der Organisation oeku eine Leistungsvereinbarung zum Vollzug des Gesuchverfahrens und der Kommunikation gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung ab.

Art. 21 Übergangsbestimmung

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängigen Gesuche werden nach den bisherigen Bestimmungen der Organisation oeku abgewickelt.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Bern, 23. März 2017

NAMENS DES SYNODALRATES
Der Präsident: *Andreas Zeller*
Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*